

Müssen Eltern wirklich alles zahlen?

Ein kleiner Ausflug in die Bürokratie

Bürokratie

„ Bürokratie ist die Verstopfung der Gesellschaft, die Einrichtung zur Schaffung von Problemen, die ohne sie nicht denkbar wären. Dabei sitzen die Bürokraten zwischen uns herum und gucken, ob auch alle richtig zwischen sich herumstehn.“

Frei nach Manfred Hinrich

(*1926), Dr. phil., deutscher Philosoph, Philologe, Lehrer, Journalist, Kinderliederautor, Aphoristiker und Schriftsteller



Darum geht es:

- Lernmittel (-freiheit?)
- Lehrmittel
- Kopiergeld
- Schülerfahrtkosten
- Schulfahrten
- Was ein Schulkind kostet?

1. Lernmittel, Lehrmittel und Co.

■ A) Geschichte


- Forderungen einer Lernmittelfreiheit gehen bis ins Jahr 1848 zurück
- Ziel: Bildung für alle Schichten zu ermöglichen, unabhängig vom Einkommen der Eltern
- Auftrag durch NRW-Landesverfassung (Art. 9 (2) LV NRW) der gesetzlichen Ein- und Durchführung der Lernmittelfreiheit
- In NRW zunächst durch das Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG) v. 18.12.1973 geregelt
- Ab 2005 Einbeziehung in das neue Schulgesetz (SchulG)

■ B) Begriffsbestimmung laut KMK

(Quelle: Homepage der Kultusministerkonferenz (KMK))


- **Lernmittel** sind Arbeitsmaterialien, die die Schülerin/der Schüler zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht benötigt. Dazu zählen Schulbücher und Lernmaterialien wie z.B. Taschenrechner, Zirkel, Zeichengeräte.
- **Lehrmittel** hingegen bezeichnen die zur Ausstattung der Schule gehörenden Unterrichtsmittel (z.B. geographische Karten, Materialien für den naturwissenschaftlichen Unterricht).
- Prinzipiell besteht im gesamten Bundesgebiet die **Lernmittelfreiheit**, ihr Umfang, der Kreis der Anspruchsberechtigten und die Zuständigkeit für die Finanzierung können jedoch in den Ländern erheblich voneinander abweichen.


- C) Begriffsbestimmung für NRW
 - Lernmittelfreiheit = erforderliche Lernmittel werden zum befristeten Gebrauch durch den Schulträger, nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrags abzüglich eines Eigenanteils, unentgeltlich bereitgestellt (§ 96 (3) SchulG)
 - Der Eigenanteil bestimmt den Anteil, bis zu dem die Eltern verpflichtet sind, Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen. Dieser darf nicht überschritten werden!
 - Nach § 30 (1) SchulG NRW sind Lernmittel Bücher und andere Medien

- 
- D) ... ich verstehe nur Bahnhof?
 - Nicht alle Lernmittel fallen unter den Lernmittelbegriff des § 30 SchulG NRW:
 - Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauchs- und Übungsmaterial verwendet werden, wie Schreib- und Zeichenpapier, Stifte und Rechengерäte aller Art, einschließlich technischer Hilfsmittel und sonstige Arbeitsmittel.
 - Bei den sonstigen Arbeitsmitteln handelt es sich häufig um Arbeitshefte, die zu den im Unterricht verwendeten Büchern, angeschafft werden.
 - ... und was ist mit Kopien, Taschenrechnern und was sind eigentlich andere Medien?


■ E) Lernmittelfreiheit contra Eigenanteil

- Eigenanteil - Festgelegt in § 96(3+5) SchulG, VO zu § 96 (5) SchulG
- Verhältnis 2/3 Schulträger / 1/3 Eigenanteil der Eltern
Primarstufe = (36,- €) 24,- € / 12,- €
Sekundarstufe I = (78,- €) 52,- € / 26,- €
Sekundarstufe II = (71,- €) 47,34 € / 23,66 €
- Kinder von ALG II-Empfängern sind nicht vom Eigenanteil befreit!

- 
- F) ... und was ist jetzt mit den Kopien?
 - a. Muss ich Kopien von Lernmittel bezahlen?
 - b. Muss ich Kopien von Lehrmittel bezahlen?
 - c. Und was ist mit sonstigen Kopien?

- 
- a) Muss ich Kopien von Lernmittel bezahlen?
 - Soweit es sich um Kopien von Lernmittel (Schulbücher etc.) handelt, die über den zu entrichtenden Eigenanteil hinaus gehen – **NEIN!**
 - Liegt der Betrag allerdings unterhalb des zu entrichtenden Eigenanteils, dann – **JA!**
 - Beispiel:

Ein für die SEK I anzuschaffendes Buch kostet 20,95 €. Ich habe einen Eigenanteil von 26,- € zu entrichten. Demnach können noch 5,05 € für Kopierkosten von mir eingefordert werden, um damit Kopien von **LERNMITTEL** zu fertigen!

- 
- b) Muss ich Kopien von Lehrmittel bezahlen?
 - Ein ganz klares **NEIN!** (wie bereits unter a) beschrieben)
 - Der Gesetzgeber wäre aber kein Gesetzgeber, wenn nicht ...
 - Freiwillige Sammlungen nach § 55 (2) SchulG erlaubt wären
 - Ziel: Elternbeitrag zu den Kopierkosten für Lehrmittel
 - Voraussetzungen:
 - **Schulkonferenz beschließt Sammlung**
 - **Grundsatz der Freiwilligkeit und Anonymität ist gewahrt**

■ C) Und was ist mit sonstigen Kopien?

- Bei Kopien zu Unterrichts- und Prüfzwecken (z.B. Arbeitsblätter) sowie Lernstandserhebungen, sind diese als Sachkosten vom Schulträger zu zahlen, daher ebenfalls – **NEIN!**
- Kopien im Zusammenhang mit der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler ersetzen Arbeitsmaterialien und Gegenstände, die für den regelmäßigen Unterricht gebraucht werden (z.B. Schreibmaterial, Hefte). Insbesondere Mitteilungen an Eltern oder komplexere Aufgaben, die sonst ins Heft diktiert oder von der Tafel abgeschrieben werden müssten – **JA!**



■ G) Muss ich die Kosten für einen graphikfähigen Taschenrechner (GTR) übernehmen?

Ja – Taschenrechner zählen in NRW nicht zu den Lernmitteln, sondern sind Gegenstände der persönlichen Ausstattung der Schülerinnen und Schüler (Kostenpunkt: ca. >85,- €)

Aber - In Baden-Württemberg sind GTR Lernmittel und werden vom Schulträger unentgeltlich überlassen.

2. Schülerfahrtkosten

- A) Grundlegende Bestimmungen
 - **§ 97 SchulG „Schülerfahrtkosten“**
 - **VO zur Ausführung des § 97 (4) SchulG (Schülerfahrtkostenverordnung –SchfkVO)**

■ B) Allgemeine Regelungen

- Anspruch auf Übernahme haben grds. alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in NRW
- Bis zu 100,- € im Monat
- ggfls. vermindert um Eigenanteil von 12,- €/Monat, wenn Schülerfahrkarten auch außerhalb der Schulzeit gültig sind
- Bei mehr als 2 anspruchsberechtigten Kindern muss nur für 2 Kinder gezahlt werden (1. Kind 12,- € / 2. Kind 6,- € nach Alter)
- **Dem Schulträger obliegt keine Beförderungspflicht sondern nur eine Kostentragungspflicht!**

■ C) Spezielle Regelungen

- Erstattungsanspruch ist geregelt nach der einfachen Länge des Schulweges (der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule)
 - Primastufe mehr als 2km
 - Sekundarstufe I und Klasse 10 Gymnasium mehr als 3,5 km
 - Sekundarstufe II mehr als 5 km
- Unterscheidung zwischen Freifahrtberechtigte und nicht Freifahrtberechtigte
- Freifahrtberechtigte zahlen den Eigenanteil an Schulträger
- Nicht Freifahrtberechtigte wenden sich direkt an das Beförderungsunternehmen und zahlen einen höheren Preis

3. Schulfahrten

- A) Grundlegende Bestimmungen
 - Schulfahrten sind Schulveranstaltungen und daher auch Pflichtveranstaltung
 - Verschiedene Gerichte haben inzwischen entschieden, dass eine Teilnahme nicht erzwungen werden darf
Beachte: Wichtige Gründe müssen vorhanden sein!
 - Bei Nichtteilnahme - Unterricht in einer anderen Klasse

■ B) Die Finanzen

- Es gibt keine konkreten Höchstbeträge => Schulfahrt muss für alle finanzierbar sein
- Es besteht eine Verpflichtung zur Zahlung der Kosten, wenn der Teilnahme schriftlich zugestimmt wurde => auch bei Nichtteilnahme auf Grund Krankheit
- Tipp: Vor Antritt eine Reiserücktrittversicherung abschließen

4. Was kostet ein Schulkind?

■ Lernmittel (Eigenanteil)	12,- € bis	26,- €
■ Sonstige Bücher (Arbeitsbücher)	20,- € bis	50,- €
■ Busfahrkarte	115,- € bis	420,- €
■ Kopiergeld	10,- € bis	30,- €
■ Klassenkasse	20,- € bis	60,- €
■ Schulessen, Übermittagbetreuung	300,- € bis	600,- €
■ Ausflüge	100,- € bis	500,- €
■ Materialien	250,- € bis	500,- €
■ Sonstiges (Veranstaltungen, Feste, etc.)	50,- € bis	100,- €
■ <u>Gesamt:</u>	<u>830,- € bis</u>	<u>2.190,- €</u>

- 
- 
- Bis Ende der Grundschule ca. 3.320,- €
 - Bis Ende der Sek I ca. 16.460,- €
 - Bis zum Abi nach 12 Jahren ca. 20.840,- €
 - Bis zum Abi nach 13 Jahren ca. 23.030,- €

- 
- **„Es gibt nur eins, was auf Dauer teurer ist als Bildung, keine Bildung!“**

(Max Planck)

- **„Ich empfinde die Schulpflicht als Pflicht des Staates, sich um die Kinder zu kümmern!“**

(Walter Wüllenweber, Reporter)



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**